

CH_VB JAAC 52.42 vom 29. September 1987

Bundesverwaltung, 1987-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_52.42__

FR: CH_VB JAAC 52.42 du 29 septembre 1987

IT: CH_VB JAAC 52.42 del 29 settembre 1987

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 23 des BG vom 12. April 1907 über die Militärorganisation (MO, SR 510.10) haftet der Bund für Sachbeschädigungen, die infolge militärischer Übungen entstehen, sofern er nicht beweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch Verschulden des Geschädigten verursacht worden ist. Das Mass der Sorgfalt, die gefordert wird und deren Missachtung ein Verschulden des Geschädigten begründen kann, bemisst sich nach den gesamten Umständen im Einzelfall. Hierbei finden die Regeln des Privatrechts, insbesondere die Art. 41 ff. OR sinngemässe Anwendung.

E. 2

anerkenne mit ihrem Verhalten gleichzeitig ein eigenes Verschulden beim Verkauf des Holzes ohne Abklärungen oder zumindest ohne Aufklärung ihres Käufers bezüglich der Möglichkeit von Splitterschäden. Wenn sich die Schatzungskommission demgegenüber zur Anerkennung einer Ersatzleistung in der Höhe von Fr. 4906.90 bereit erklärt, so stellt dies an sich schon ein unformalistisches Entgegenkommen gegenüber den Anliegen der Rekurrentin dar.

E. 3

Gemäss Art. 44 Abs. 1 OR kann der Richter die Ersatzpflicht des Schädigers ermässigen, wenn Umstände, für die der Geschädigte einzustehen hat, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt haben. Diese Bestimmung findet sinngemässe Anwendung auch im öffentlichen Recht. Wie die Abklärungen ergeben haben, kann bei der Rekurrentin in bezug auf das Wissen um die Möglichkeit von Schiessschäden der fraglichen Art beim Holz aus dem Gebiet Calinis von «Ahnungslosigkeit» nicht die Rede sein. Zwar scheint die Rekurrentin nach eigenen Angaben bisher bloss einmal direkt mit solchen Splitterschäden konfrontiert worden zu sein, doch wurden die Waldbesitzer verschiedentlich, unter anderem auch in der Zeitschrift «Bündner Wald» (Nr. 4/1981) auf die Möglichkeit derartiger Schäden und deren Feststellung durch Ferroskopie zur Vermeidung von Sägereischäden der hier vorliegenden Art aufmerksam gemacht. Zudem wird das Thema in der Försterschule Maienfeld ausführlich behandelt und wurde dort mit Sicherheit auch an Herrn V. herangetragen. Der Holzschlag Calinis grenzt eng an den felsigen Zielhang des Waffenplatz-Schiessplatzes an. Infolge der Bodenbeschaffenheit muss unter Fachleuten mit der Möglichkeit von Splitterschäden daher sogar in Gebieten gerechnet werden, die an die engere Sicherheitszone anschliessen. Wenn in der Folge eine Untersuchung des fraglichen Holzpostens unterblieben ist respektive der Abnehmer des Holzes nicht auf die Möglichkeit von Splitterschaden aufmerksam gemacht wurde, so ist dies eine Fahrlässigkeit, für welche die Rekurrentin einzustehen hat. Ob auch dem Erstabnehmer des Holzes in Anbetracht seiner Ausbildung und Erfahrung ein Verschulden

zur Last gelegt werden muss, kann hier offenbleiben wie auch die Frage, ob die Endabnehmerin alles ihr zumutbare getan hat, um den Schaden möglichst klein zu halten.

E. 4

Eine Herabsetzung der geforderten Schadenssumme rechtfertigen auch die hohen Ansätze für die Unkosten, welche der Rekurrentin respektive dem Erstabnehmer des Holzes bei der Schadensermittlung in Italien entstanden sein sollen. Diese mögen zwar kaufmännisch gerechtfertigt sein, übersteigen aber die hier massgebenden reglementarischen Ansätze bei weitem.

E. 5

Der Rekurrentin wurde die Schadenersatzforderung um einen Drittel oder Fr. 2453.45 gekürzt. In Anbetracht dessen, dass der für die Berechnung des direkten Schadens massgebende Holzwert bloss Fr. 1740.65 beträgt und die Rekurrentin bei der Entstehung des in der Folge geltend gemachten Schadens ein nicht geringes Verschulden trifft, erscheint diese Reduktion als angemessen. Der Rekurs muss aus diesen Gründen abgewiesen werden. 3

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 52.42 - Entscheid der Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung vom 29. September 1987 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1988 Année Anno Band 52 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 740 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.